



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

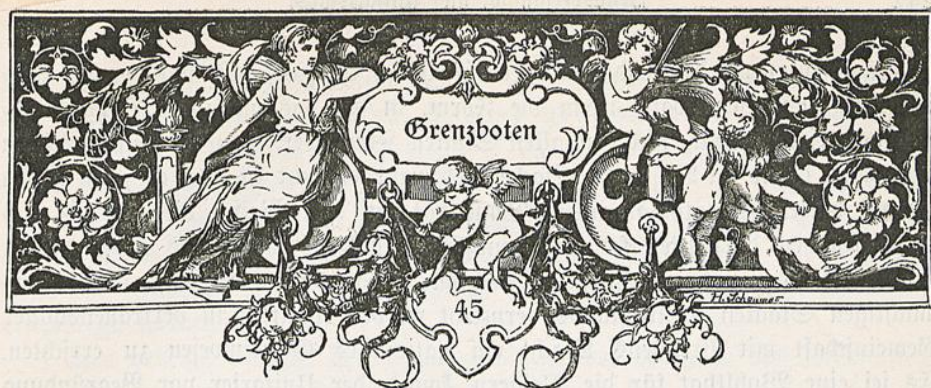
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reichsverfassung und Unitarismus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichsverfassung und Unitarismus.



Es ist ein häßlich undeutsches Wort, zu dem uns der Sprachgebrauch nötigt, wenn wir mit einer allgemeinen Bezeichnung die Kurzsichtigen und Kurzsinnigen zusammenfassen wollen, die den tiefinnern Zusammenhang unsers nationalen Lebens verkennen und, so weit sie es irgend vermögen, dem staatlichen Ausdruck desselben fremd zu bleiben suchen. Wir benennen die Leute, die sich immer noch sträuben, dem Reiche zu geben, was des Reiches ist, mit dem Namen Partikularisten. Diese erwidern den Vorwurf, der in dem Worte liegt, mit einem eben so übel klingenden Fremdwort, indem sie jede ausgeprägte nationale Gesinnung Unitarismus schelten. Daß partikularistische Bestrebungen noch hier und da im deutschen Reiche spuken, dürfte kaum von jemand ernstlich in Zweifel gezogen werden; aber ist es eben so gewiß, daß es noch Unitarier giebt?

Vor der im Jahre 1866 gefallenen großen Entscheidung, die durch Beilegung des österreichischen Anspruchs, in deutschen Verfassungsangelegenheiten das große Wort zu führen, die bundesstaatliche Neugestaltung Deutschlands thatsächlich ermöglichte, hat es namhafte Publizisten gegeben, die ohne Bedenken sich selbst als Unitarier bezeichneten. Sie bekannten sich zu der Parteiüberzeugung, daß eine den nationalen Bedürfnissen entsprechende staatliche Einigung des deutschen Volkes nur durch Verzichtleistung der bestehenden deutschen Staaten wenigstens auf ihre wesentlichsten Hoheitsrechte und Abtretung derselben an die preussische Monarchie zu erreichen sei. Meinungen zu klären und zu berichtigen, ist keine Belehrung so sehr geeignet wie die der Thatfachen. Das deutsche Reich steht vor uns festgegründet, unerschütterlich, hoheitsvoll. Seit die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts ihre erfolgreichen Bemühungen darauf richtet, Wesen und Inhalt der gewaltigen geschichtlichen Errungenschaft

klar und zusammenhängend zum Bewußtsein zu bringen, hat mancher mit Verwundern eingesehen, daß, wenn die Form, in der das nationale Sehnen Erfüllung gefunden hat, nicht in allen Stücken seinen besondern Zukunfts träumen entspricht, dafür im Wesen der Sache viel mehr erreicht ist, als er je zu hoffen gewagt hatte. Staatsmännisches Genie hat auf eine Weise, die, ehe sie sich in Thatfachen darstellte, kaum für möglich gehalten wurde, das große Rätsel gelöst, wie allein und ausschließlich durch das Zwangsgebot der Lage die minder mächtigen Staaten Deutschlands vermocht werden könnten, in vertrauensvoller Gemeinschaft mit Preußens Macht ein nationales Gemeinwesen zu errichten. Es sei eine Wohlthat für die Kleinern, konnte der Unitarier vor Begründung des Reiches meinen, einer doch unhaltbaren Existenz ein rasches Ende bereitet zu sehen, denn, wie immer ein künftiger deutscher Bundesstaat beschaffen sein möchte, es würden darin die Schwachen dem Starken gegenüberstehen wie die Gefährten des Odysseus dem Cyclopen, der, je nach Appetit, einen nach dem andern verspeiste. Heute sehen wir die beiden mächtigsten Bundesfürsten im Reiche, unter dem jubelnden Zuruf der Nation, das Gelohnis austauschen, daß sie beide für ihre Person und zusammen mit den übrigen fürstlichen Führern des deutschen Volkes in unwandelbarer Treue zusammenstehen wollen zum Schutz und zum Heile des Vaterlandes.

Und es handelt sich hierbei nicht allein um Worte, an denen das erregte Gefühl des Augenblickes einen Anteil haben könnte. In dauernden Institutionen, hervorgegangen aus dem Zusammenwirken der edelsten Kräfte, über welche die Nation zu gebieten hatte, ist diese Treue, diese Vaterlandsliebe besiegelt. Je näher wir diese Institutionen betrachten, desto mehr werden wir uns überzeugen, daß sie in vollem Maße das leisten, was wir von einer weisen und festgegründeten, weil den geschichtlich sich darstellenden Lebensbedingungen des Volkes sich anpassenden Verfassung zu erwarten berechtigt sind.

Der erste deutsche Publizist des achtzehnten Jahrhunderts, „Friedrich der Große, hat mit besonderm Nachdruck darauf hingewiesen, daß Macht und Gedeihen eines Staatswesens davon abhängen, daß alle Teile desselben, indem sie im einzelnen eine ihrem Wesen entsprechende kraftvolle Thätigkeit entfalten, sich harmonisch zu einem lebendigen Ganzen zusammenschließen. Den Zusammenschluß der nationalen Kraft besitzen wir im Reiche in der staatlichen Persönlichkeit eines die Gliedstaaten überherrschenden Gemeinwesens höherer Ordnung, worin eben diese Gliedstaaten, als Gesamtheit genommen, zugleich Träger der obersten Rechtsmacht, der Souveränität, sind. Damit ist die erforderliche Einheit der nationalen Staatsgewalt, die nationalstaatliche Einheit ebensogut gegeben als im sogenannten Einheitsstaat, der richtiger als einfacher Staat bezeichnet wird. Das Reich ist ein zusammengesetzter, ein Staatenstaat, aber die relative Selbständigkeit der Teile hebt die Staatspersönlichkeit des Ganzen, die straffte Zusammenfassung der nationalen Kraft auf den Gebieten, wo es

erforderlich ist, in keiner Weise auf. Vielleicht bedarf es nur einer weiteren Verbreitung der richtigen Einsicht in dieses Verhältnis, um die Unterstellung „einheitsstaatlicher“ d. h. auf Herstellung eines einfachen Staates gerichteter Bestrebungen zu beseitigen. Was die Unitarier wollen, ist eine einheitliche, machtvolle Staatsgewalt für ein Gemeinwesen deutscher Nation; im deutschen Reiche ist das Ersehnte zur Thatsache geworden. Wir besitzen es im Rechte. Was ein gesicherter Rechtsbesitz geworden ist, braucht in der Politik nicht mehr erstrebt zu werden.

Eine richtige Einsicht in die wahre Natur der deutschen Reichsverfassung ist freilich weit entfernt, Gemeingut des Volkes zu sein. Teilweise stehen politische Vorurteile entgegen. Zum Teil aber trägt die Staatswissenschaft, der es zukommt, über die im Staate bestehenden Verhältnisse Licht zu verbreiten, selbst einigermaßen Schuld daran. Vom Beginn des Jahrhunderts an hatten die Deutschen unmittelbar vor sich eine Mehrzahl von Staaten, alle souverän, monarchisch und einfach, dazu einige Republiken. Der Sinn, den man mit dem Worte „republikanisch“ zu verbinden pflegte, war indes weniger durch den Gedanken an die vier freien Städte des deutschen Bundes bestimmt worden, als durch den Eindruck des politischen Lebens in den demokratischen Freistaaten der schweizerischen Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union. Wer von Republik sprach, meinte demokratische Republik. Daher sträubte sich und sträubt sich noch heute der Sprachgebrauch gegen Anwendung der Bezeichnung „republikanisch“ auf eine Staatsform, worin Träger der Staatsgewalt eine Mehrheit von Monarchen ist. Wenn nun die staatsrechtliche Wissenschaft den Satz aufstellte: „Ihrer Form nach ist jede Staatsverfassung monarchisch oder republikanisch, je nachdem sie einer physischen Person die Staatsgewalt beilegt oder einem Kollegium,“ das monarchische Gefühl sich aber sträubte, das deutsche Reich, für welches der letztere Fall zutrifft, eine Republik zu nennen, so schien nur der Ausweg übrig zu bleiben, dem Reiche, das nicht monarchisch war und republikanisch nicht sein sollte, überhaupt den staatlichen Charakter abzusprechen. Die Schwierigkeit ist aber sofort beseitigt, wenn in der staatsrechtlichen Lehre an Stelle der politisch anstößigen Alternative monarchisch und republikanisch die Einteilung in monarchische (einherrschaftliche) und pleonarchische (mehr herrschaftliche) Staaten beliebt wird. Das deutsche Reich ist ein vollkommen einheitliches, aber pleonarchisches Staatswesen.

So überzeugend der gegebene Nachweis erscheinen dürfte, daß die früheren unitarischen Bestrebungen im deutschen Reiche ihre volle Erfüllung gefunden und deswegen aufgehört haben, in unserm politischen Leben eine Rolle zu spielen, wir werden die partikularistischen Einwürfe doch so leichten Kaufes nicht los werden. Zugegeben, wird man von dieser Seite erwidern, daß der Ausdruck Unitarismus, Streben nach einer einheitlichen deutschen Staatsgewalt, die Sache, die wir meinen, nicht ganz deckt, sie besteht aber doch, es besteht

eine politische Richtung, die mit der im bundesstaatlichen Reiche vorhandenen Konzentration der nationalen Kraft sich nicht zufrieden giebt, sondern, kurz gesagt, es auf eine Verpreußung Deutschlands abgesehen hat. Der heutige Unitarismus würde also nichts anderes sein, als eine Politik, die zum Ziele hat die Aufsaugung der Reichsinstitutionen durch die führende Macht Preußen.

Träumen und wünschen kann jeder einzelne für sich; um Politik zu treiben, die Beachtung finden kann, muß er sich entweder mit einer erheblichen Anzahl anderer zur Erreichung der gleichen staatlichen Zwecke verbinden, oder er muß im Staate eine rechtliche Stellung einnehmen, die seine politische Ansicht und Willensrichtung zu einer für die Gesamtheit erheblichen macht. Wenn also dem Unitarismus irgendwelche Bedeutung zukommen sollte, so müßte er entweder den Grundgedanken abgeben zu einer ins Gewicht fallenden Parteibildung, oder er müßte bei den Lenkern des preussischen Staates auf Beifall zu rechnen haben. Das beides in absehbarer Zeit — mit ihr allein befaßt sich die Realpolitik — nicht der Fall sein kann, dafür läßt sich der überzeugende Beweis folgern aus den Thatfachen, welche die Reichsverfassung selber liefert.

Bei der Begründung des Norddeutschen Bundes und dem Hinzutritt der süddeutschen Staaten standen sich die bis dahin souveränen deutschen Staaten als völlig gleichberechtigte Persönlichkeiten gegenüber. Das Bundesverhältnis, in das sie getreten sind, der bundesstaatliche Charakter des Reiches, beruht eben auf Anerkennung dieser Gleichberechtigung. Die Mitgliedschaftsrechte sind grundsätzlich für alle Staaten gleich in dem Sinne, daß auf alle Staaten dieselben Rechtsregeln Anwendung finden. Es folgt daraus als allgemeines Prinzip für die Reichsgesetzgebung, daß jede Abweichung von der Gleichberechtigung zu Ungunsten eines oder einzelner Mitglieder des Reiches deren besondre Zustimmung erfordert. Es dürfte überflüssig sein, sich bei dem Nachweis aufzuhalten, daß keine vernünftige Parteibestrebungen darauf gerichtet sein kann, diesen oder jenen verbündeten Staat zu einem Selbstmorde zu veranlassen, um einem der Mitverbündeten die Erbschaft zuzuwenden.

Anders stellt sich allerdings die Frage, wenn wir von unmittelbarer Übertragung der Rechte einzelner Staaten an den Mächtigsten unter den Verbündeten absehen und die gleichzeitige Aufsaugung der Rechte aller Einzelstaaten durch das Reich ins Auge fassen, welches dadurch in seiner Verfassung eine Veränderung erleiden würde, die einer Aufhebung der gliedstaatlichen Gewalt zu gunsten der Krone Preußen in der Wirklichkeit beinahe gleichkäme. Im Prinzip steht das Feld für derartige Parteibestrebungen offen. Artikel 78 der Verfassung sagt kurz und bündig: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.“ Das Reich als souveräner Staat setzt seine Kompetenz selber fest. Es beschränkt sich selber, ist also, ideell genommen, durch nichts beschränkt, auch nicht durch die Staatsgewalten seiner Gliedstaaten. Der-

artige juristische Grundsätze und die daraus logisch sich ergebenden Möglichkeiten festzustellen, ist für die staatsrechtliche Konstruktion von nicht zu unterschätzender Bedeutung, für die politische Betrachtung giebt es aber andre Gesichtspunkte, die der thatsächlichen Wirklichkeit der Dinge entnommen sind.

In dieser Hinsicht genügt es nicht, die staatsrechtliche Natur des Reiches an sich und die daraus sich ergebenden Folgesätze ins Auge zu fassen. Eine nähere Betrachtung der Beziehungen, in denen die Einzelstaaten zur Reichsgewalt stehen, ist unumgänglich nötig. Die Gliedstaaten des Reiches bilden, in ihrer Gesamtheit genommen, den Souverän desselben, auf der andern Seite sind sie auch wieder die Unterthanen des Reiches. Das Reich besitzt 25 unmittelbare Unterthanen. Dies ist der Kern des staatsrechtlichen Verhältnisses, wie es durch die Reichsverfassung geschaffen ist. Die Ausübung der Oberstaatsgewalt durch das Reich erfolgt aber auf dreifache Weise. Auf einzelnen Gebieten der staatlichen Bethätigung sind die Mitgliedstaaten ganz außer Wirksamkeit gesetzt. Das Reich erfüllt die nationalen Aufgaben mit seinen eignen Hilfsmitteln und macht die ihm zustehenden Rechte selbständig und unmittelbar geltend. Das ist zunächst bezüglich der Reichsgesetzgebung der Fall, indem die einzelnen Gesetze ihre verbindliche Kraft durch Verkündigung von Reichs wegen erhalten. Sodann aber auch auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung: auswärtige Angelegenheiten, Marine, obere Post- und Telegraphenverwaltung u. s. w. Hier hat das Reich zur Ausübung seiner Lebensthätigkeit sich seinen eignen Apparat geschaffen, der Kreis der den Einzelstaaten verbliebenen Aufgaben und ihrer dazu erforderlichen Befugnisse ist um ebensoviel verengt. Die Landesgrenzen bezeichnen hier keine Abgrenzung verschiedener staatlicher Willensbereiche, sondern höchstens noch geographische Scheidelinien für Verwaltungsbezirke, in denen das Reich mit eignen Mitteln und unmittelbar seine staatliche Thätigkeit entfaltet. Im geraden Gegensatz hierzu haben auf andern Gebieten öffentlich-rechtlicher Thätigkeit die Einzelstaaten sich im Besitze einer kraft eignen Rechtes ihnen zustehenden Fülle von obrigkeitlichen Befugnissen und staatlicher Macht erhalten. Die Einzelstaaten sind in dieser Hinsicht nicht Organe des Reiches, die mit der Durchführung des im Gesetz geäußerten Willens der Reichsgewalt betraut wären. Sie sind noch Staaten im vollen Sinne des Wortes, wenn auch nicht souveräne Staaten. Sie befinden sich im Rahmen der höhern Gewalt des Reiches, ihre Lebensthätigkeit vollzieht sich innerhalb der Reichsverfassung, aber für eine Reihe sehr wichtiger Äußerungen dieser Lebensthätigkeit sind sie autonom, es ist ihnen das Gesetzgebungsrecht und das im Recht staatlicher Initiative begründete eigentliche Regierungsrecht verblieben. Weder das Gesetzgebungs- noch das Aufsichtsrecht des Reiches erstreckt sich auf sie in ihrer Bethätigung bezüglich ihrer innern Organisation, der Ordnung des Thronfolgerechtes, bezüglich der direkten Steuern, des Unterrichtswesens u. s. w. In allen diesen Dingen beschränkt sich das Reich auf die negative

Thätigkeit, zu verhüten, daß nicht durch die Thätigkeit der autonomen Gliedstaaten den verfassungsmäßigen Rechten der Reichsgewalt und der ihr vorzugsweise anvertrauten Pflege der nationalen Gesamtinteressen Abbruch geschehe. In der Mitte zwischen unmittelbarer Verwaltung durch das Reich und autonomer Regierung der Einzelstaaten steht ein drittes Verhältnis, welches dem der Körperschaften in der modernen Selbstverwaltung analog ist. Die früher herrschende Gneistsche Begriffsbestimmung wesentlich verbessernd und berichtigend, erblickt die neuere Staatswissenschaft fast durchgehends, im Anschluß an die von Paul Laband begründete Theorie, in der Selbstverwaltung eine Selbstbeschränkung des Staates hinsichtlich der Durchführung seiner Aufgaben und der Geltendmachung seiner obrigkeitlichen Herrschaftsrechte auf die Aufstellung der dafür maßgebenden Normen und auf die Kontrolle ihrer Befolgung, während die Handhabung dieser Normen selbst Zwischengliedern übertragen wird. Was man als moderne Selbstverwaltung preist und anpreist, ist eine den heutigen sozialen Bedürfnissen entsprechende Bildung korporativer Verbände und Beauftragung derselben mit obrigkeitlichen Geschäften, die bisher der Staat selbst durch eigne Beamte ausgeführt hat. Selbstverwaltung ist demnach diejenige obrigkeitliche Verwaltung, die nicht durch staatliche Behörden, d. h. also nicht durch den Staat selbst, sondern durch ihm zwar untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Korporationen oder Einzelpersonen versehen wird. Im Reiche ist der Einzelstaat eine innerhalb seines Wirkungskreises selbständige Person (Korporation), die unter der souveränen Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches die Verwaltung führt. Diese dritte Art der Beziehung des Reiches zu den Gliedstaaten ist prinzipiell normiert durch Art. 4 der Reichsverfassung, der die Angelegenheiten aufzählt, die „der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen.“ Die wesentliche Ähnlichkeit, welche in dieser Hinsicht zwischen der Stellung der Einzelstaaten im Reiche und der der Selbstverwaltungskörper im einfachen Staate besteht, dürfte es rechtfertigen, wenn den erstern auf den Gebieten, auf denen ihre selbständige Thätigkeit fortbesteht, aber als der Gesetzgebung des Reiches unterworfen den Charakter der Autonomie verloren hat, eine Stellung als Organe der Selbstverwaltung im Reiche zugeschrieben wird. Das Maß der den Einzelstaaten überlassenen Selbstverwaltung ist auf den verschiedenen Gebieten der staatlichen Thätigkeit höchst mannigfach bestimmt. Während z. B. die Handhabung der Gewerbepolizei den Einzelstaaten vollständig verblieben ist, und das Reich in der Gewerbeordnung nur die Rechtsgrundsätze aufgestellt hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist, ist die Selbstverwaltung der Zölle an feste Formen und Regeln gebunden und einer stetigen, unmittelbaren Kontrolle unterworfen.

Aus dieser Darlegung ergibt sich mit vollkommener Klarheit, wie eine etwa erstrebte Aufsaugung der Einzelstaatsgewalten und der den Gliedstaaten zustehenden Befugnisse durch die Reichsgewalt verlaufen müßte. Durch allmäh-

liche Abbröckelung müßte die Autonomie mehr und mehr zusammenschwinden und in bloße Selbstverwaltungsstellung übergehen; wo aber bisher Selbstverwaltungsthätigkeit der Einzelstaaten bestanden hätte, müßte solche allmählich der Verwaltung durch das Reich Platz machen. Eine Partei, zu deren wesentlichen Grundsätzen es gehört, einem derartigen Prozesse Vorshub zu leisten, müßte eine unitarische genannt werden. Die Frage ist: Besteht im deutschen Reiche eine solche unitarische Parteirichtung? Kann in absehbarer Zeit eine solche entstehen? Eine entschieden verneinende Antwort zu begründen, dürfte nicht allzu schwierig sein. Der Vorwurf des Unitarismus wird nur erhoben gegen Männer, die der nationalen Richtung angehören. Sie, die der Begründung der nationalen Einheit, wie sie sich in der Reichsverfassung darstellt, Beifall gezollt, vielleicht persönlich dabei mitgewirkt haben, sollen — so wird angenommen — nicht befriedigt sein durch das, was verfassungsmäßig zu Rechte besteht, sondern darüber hinaus nach größerer Zentralisation Deutschlands streben und zwar grundsätzlich und planmäßig. Ein Blick auf die Geschichte der nationalen Bewegung in Deutschland seit den vierziger Jahren beweist unwidersprechlich, daß diese ihre lebhaftesten und stärksten Antriebe erhielt aus den materiellen und geistigen Interessen des Bürgertums. Die Macht der nationalen Idee als solcher stieg und fiel mit dem Ansehen und der Macht des deutschen Bürgertums. Das Bürgertum ist aber zugleich der Träger des Liberalismus im weitesten Sinne des Wortes. In den sozialen Interessen und Anschauungen des Bürgertums wurzelt die Staatsgefinnung, die man als liberal zu bezeichnen pflegt; der Liberalismus ist die Staatsphilosophie der bürgerlichen Klasse. Aus der Vielsältigkeit der Bestrebungen des Bürgerstandes als erwerbender Klasse ergibt sich mit Notwendigkeit ein Bestreben desselben, im Staate für die einzelnen Interessen und Interessengruppen, für deren Bildung und Bethätigung, den freiesten Spielraum zu finden. Aus diesem Bedürfnis und recht eigentlich aus der liberalen Grundidee ist auch das Streben nach Selbstverwaltung hervorgegangen, die eine besondere Art der staatlichen Dezentralisation ist. Es folgt also: die Dezentralisation liegt in der Idee des Liberalismus. Der Selbstverwaltungsgedanke gehört ganz ebenso und in ebenso grundlegender Weise wie die nationale Idee zum politischen Programm des Bürgertums. In den allerersten Regungen der nationalstaatlichen Idee, wie sie sich in dem verjüngten Deutschland unsrer Zeit gestaltet hat, zeigt sich ein vorahnendes Bewußtsein hiervon. Paul Pfizer preist im „Briefwechsel zweier Deutschen“ die dezentralisirende Tendenz der preußischen Provinzialverfassung als einen besonders günstigen Umstand für die künftige Zusammenfassung des gesamten Deutschlands.

Nun besteht allerdings auch ein unverkennbarer Unterschied zwischen den Selbstverwaltungskörpern des einfachen Staates und dem Charakter der deutschen Staaten in den Beziehungen, in welchen sie Selbstverwaltungskörper des Reiches genannt werden können. Die Abgrenzung ist bei den erstern eine ra-

tionelle, bei den letztern eine historische. In den selbstverwaltenden Körperschaften, die der Sprachgebrauch gewöhnlich so benennt, überwiegen die sozialen Interessen, in dem Charakter der deutschen Staaten, wenigstens der bedeutenderen unter ihnen, tritt auch heute noch die politische Seite stark hervor. Doch haben gerade infolge des Entwicklungsganges, den das deutsche Volk genommen hat, infolge der daraus entstandenen Verbindungen und Gewohnheiten, die sozialen Interessen, deren Pflege mit Jug der Selbstverwaltung anheimfällt, meist ihren nächsten natürlichen Mittelpunkt da gefunden, wo auch die politische Dezentralisation den ihrigen besitzt. Der Widerspruch zwischen einer rein rationellen und der bestehenden historisch-politischen Bildung der Selbstverwaltungskörper ist jedenfalls bei weitem nicht so bedeutend, daß er Anlaß gäbe zu einer systematischen Untergrabung des geschichtlich gegebenen und verfassungsmäßig anerkannten Bestandes. Es ist klar, daß für eine nationale Richtung auch des ausgeprägtesten Charakters die Frage nach Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten, sei es nun daß diese als autonome oder als nur selbstverwaltende Körperschaften in Betracht kommen, in keiner Weise mehr eine Prinzipienfrage sein kann, sondern nur Sache der Zweckmäßigkeit. Man wird also zur Erledigung derartiger Fragen, wo sie etwa auftauchen, nicht eine Parteimacht aufzubieten suchen, man wird durch Geltendmachung guter Gründe, die der Natur der in Betracht stehenden sachlichen Interessen entnommen sind, im einzelnen Falle zu einer ausgleichenden Verständigung gelangen. Ein gewisser Gegensatz der Neigung zu zentralisirender Staatsthätigkeit auf der einen Seite, zu dezentralisirender Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen auf der andern wird immer bestehen, aber in einer derartigen zentralistischen Tendenz liegt nicht einmal der Keim verborgen zu den gegen die Grundlagen der Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen, die man mit dem Namen „unitarisch“ bezeichnet und mit diesem Namen gebrandmarkt glaubt. Solange die gegenwärtige soziale Ordnung aufrecht erhalten bleibt, kann und wird es weder im Parlament noch im Volke Deutschlands jemals eine unitarische Partei geben.

Ebenso wenig ist vom preußischen Staate, solange er seinen geschichtlichen Charakter nicht gänzlich verändert, die Unterstützung einer derartigen Parteibestrebung, auch wenn sie im Volke auftauchen sollte, jemals zu erwarten. Was Preußen dazu vermocht hat, sein ganzes Dasein als Großmacht aufs Spiel zu setzen, um zu einer Umwandlung des frühern Staatenbundes in einen engeren, nationalstaatlichen Verband zu gelangen, liegt offen zu Tage. Am klarsten hat es Fürst Bismarck in seiner auf Bundesreform dringenden Depesche vom 24. März 1866 ausgesprochen, worin er sagt: „Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind, ist unsre Stellung gerade wegen unsrer geographischen Lage gefährdeter, als die der meisten andern europäischen Staaten; das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen, und wir zweifeln nicht, daß, wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der

europäischen Nationen nur noch passiv beteiligt bleiben würde.“ Um die Existenz Preußens sowie die des übrigen Deutschlands zu sichern, mußte die Möglichkeit einer Trennung Preußens von den übrigen reindutschen Bundesstaaten dem Auslande gegenüber beseitigt sein. Dieser Gesichtspunkt war maßgebend bei allem, was nachher geschah, um durch Begründung einer nationalen Verfassung ein festes, unlösbares Band um alle Glieder des einen Volkes zu schlingen. Die Thronrede, mit der der König von Preußen bei Eröffnung des Reichstages des norddeutschen Bundes am 24. Februar 1867 den der Volksvertretung vorzulegenden Verfassungsentwurf charakterisierte, hat in nüchternen, aber in ihrer schlichten Einfachheit monumentalen Worten für immer das Prinzip preussischer Bundespolitik ausgesprochen. Der König sagte von dem Verfassungsentwurf, „daß die verbündeten Regierungen, im Anschluß an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber thatsächlich bedeutsamer Einrichtungen verständigt haben, welche ebenso im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.“ Der rein praktische und dabei möglichst konservative Charakter dieses Programms hat sich seitdem in der preussischen Bundespolitik keinen Augenblick verläugnet. Es ist eben nicht bloß die Einsicht und der Charakter des leitenden Staatsmannes, der sich darin ausspricht, sondern der Charakter des preussischen Staates. Friedrich der Große hat in einem Zeitalter, wo alle deutschen Fürsten, denen es irgend möglich war, nach ausländischen Kronen oder nach Länderbesitz, gleichviel welcher Art, gierig haschten, ruhig und klar gesagt, wenn ein Staat darauf ausgehe, seine äußere Macht zu mehren, so müsse er zuvor wohl erwägen, ob solcher Zuwachs, selbst wenn er zu erreichen sei, nicht einen Verlust an innerer Stärke, also im ganzen eine Schwächung bedeute. Ebenso klar aber hat auch Fürst Bismarck bei jeder Gelegenheit der Erkenntnis Ausdruck gegeben, daß das Vertrauen der Bundesgenossen ein Machtkapital Preußens sei, welches durch keine über sie zu erringenden Vorteile aufgewogen werden könne. Es wäre ein schlechter Handel, auch vom Standpunkt des Gewinn- und Verlustkontos aus betrachtet, wenn Preußen irgendwelchen Bestrebungen näher treten wollte, durch deren Begünstigung es das Vertrauen der ihm treu verbundenen Genossen auch nur im geringsten verscherzen könnte. Die Politik des „ehrlichen Maklers“ ist immer auch die eines klugen Handelsmannes gewesen. Sollte je Gefahr drohen, daß sie dem Hause, das er mit so unvergleichlichem Erfolge vertritt, abhanden käme, die Erfahrung würde bald dafür sorgen, daß auf die erprobten Wege zurückgelenkt wird. Übrigens läuft der Wagen des preussischen Staates in so tiefen und sichern Gleisen, daß ein Verlassen derselben kaum unter die Möglichkeiten zu rechnen ist. Mit voller Sicherheit ist anzunehmen, daß das Verzicht unitarischer Zukunftsgestaltung niemals eine solche Folge haben wird.

Doch gehen wir nicht zu weit? Indem wir erweisen, daß der Unitarismus im Reiche keine Stelle hat, noch haben darf, indem wir der Bundestreue Grenzboten IV. 1888.

unter den patriotischen Pflichten des Deutschen den ersten Rang zusprechen, haben wir vielleicht den Schein auf uns geladen, als ob uns die nationale Gesinnung, die Begeisterung für Glanz und Größe des deutschen Gesamtstaates minderere Ehre würdig erschiene. Das wäre ein arges Mißverständnis. Nein, eben deshalb ist die bundestreue Gesinnung vor allem zu preisen, weil sie die festeste Grundlage ist für nationale Sicherheit und Wohlfahrt. Daß der Geist, aus dem heraus ein Charakter handelt, ein einheitlicher sein muß, bleibt dabei unbestritten. Auch der deutsche Nationalgeist in seiner politischen Bethätigung kann nur ein einheitlicher sein. Diese Einheitlichkeit der nationalen Gesinnung fordert aber keineswegs Einförmigkeit, sondern Harmonie. Es ist das Charakteristische des Bundesstaates, daß die Verfolgung nationaler Gesamtzwecke teilweise eine zentrale, teilweise eine gliedstaatliche ist. Also auch hier heißt es: es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. Wo dieser Geist ein echt nationaler ist, wird er notwendig zugleich ein liberaler sein, indem er durch keine Engherzigkeit das *Sum cuique* verkümmern läßt, aber auch ein wahrhaft konservativer, denn, wenigstens in Zeiten ruhiger Entwicklung, wie wir sie hoffen, ist staaterhaltend vor allem diejenige Gesinnung, die überall erst nach den vorhandenen Rechten fragt. *Justitia fundamentum regnorum.*



Die Freihandelslehre in Geschichte und Wissenschaft.

(Schluß.)



ber auch abgesehen von dieser extremen Erweiterung der physiokratischen und Smithschen Lehre durch die Freihandelschule können schon die Grundlagen jener erstern einer scharfen Kritik nicht überall Stand halten. Die Physiokraten übertrieben bereits den Nationalismus im Wirtschaftsleben zu einer reinen Naturlehre. Die Erscheinungen im Wirtschaftsleben sollten sich nach ihrer Meinung wie die Erscheinungen der physischen Welt gleich unabänderlichen Naturgesetzen vollziehen, die jedes Eingreifen menschlicher Willenssthätigkeit als nutzlos ausschließen, da es die ohnehin natürliche Entwicklung der Dinge nur auf eine falsche Bahn leiten könne. Diese Hypothese erweist sich jedoch nicht als richtig. Die wirtschaftlichen Gesetze vollziehen sich nicht nach denselben Regeln wie die Gesetze der physischen Natur und sind von dem Einfluß mensch-